

AMTSBLATT

STADT REGENSBURG



Nr. 1 – 66. Jahrgang

Montag, 4. Januar 2010

Einzelpreis € 1,40

Bekanntmachung

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wesentliche Änderung des Schrottplatzes der Firma BB Rohstoff-Handels GmbH
am Standort Budapester Straße 22 in Regensburg durch die Erweiterung der
Betriebsfläche in nördlicher Richtung sowie Errichtung und Betrieb der erforderlichen
Anlagen und Gebäude**

**Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls**

Die BB Rohstoff-Handels GmbH, Budapester Straße 22, 93055 Regensburg beabsichtigt die bestehende Betriebsfläche in nördlicher Richtung um ca. 18.500 m² zu erweitern. Damit verbunden sind der Neubau eines Büro- und Sozialgebäudes, einer Werkstatt, eines Wiegehauses, verschiedener Sortierhallen und einer Betriebstankstelle. Darüber hinaus werden Lager- bzw. Schüttwände sowie Schallschutzwände errichtet.

Das Vorhaben ist eine **wesentliche Änderung** der bestehenden Anlage. Diese bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren gemäß §16 BImSchG i.V.m. Ziffer 8.9 b) und 8.12 Spalte 1 sowie Nr. 8.9 c) und 8.11 b) aa) Spalte 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV).

Da das Vorhaben zudem in Nr. 8.7.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

aufgeführt ist, war gemäß § 3c UVPG im Rahmen einer „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ durch das Amt für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz eine überschlägige Prüfung der wesentlichen Änderung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen. Dabei war festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wird festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** gegeben ist.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Regensburg, 15.12.2009
Stadt Regensburg
Amt für Umwelt-, Natur- und
Verbraucherschutz

Im Auftrag

Dr. Schörnig
Ltd. Rechtsdirektor

Umlegung „Schwabelweis-Nord“

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplanes nach § 76 BauGB für das Grundstück Flst.Nr. 332 Gmkg. Schwabelweis

Für das Grundstück Flst.Nr. 332 Gmkg. Schwabelweis ist die Vorwegregelung nach § 76 BauGB am 08.12.2009 unanfechtbar geworden. Der Zuteilungsplan tritt somit für die beteiligten Ordnungsnummern 2 Teil 5 und 16/4 mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der einschlägigen Fassung für das genannte Grundstück der bisherige Rechtszustand durch den im Zuteilungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung des neuen Eigentümers in den Besitz des zuteilten Grundstücks ein. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird gemäß § 74 BauGB bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Der in Kraft getretene Zuteilungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuches bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt – Bodenordnung – im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 325/III. Stock, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer Veröffentlichung, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt – Bodenordnung –, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Regensburg, 14.12.2009

Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister